

Satzung

der



Satzung der AWO-Sozialstiftung Roth-Schwabach

Neufassung vom 9.12.2019

Die Stiftung wurde vom damaligen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Roth-Schwabach e. V. mit Stiftungsgeschäft vom 04.01.2011 errichtet und mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken - Stiftungsaufsichtsbehörde – vom 26.01.2011 anerkannt.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "AWO-Sozialstiftung Roth-Schwabach". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwabach.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung einzelner Maßnahmen im Sinne des § 2 der Satzung des Vereins Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V.
 - b) Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich der Altenhilfe, der Jugend-, der Flüchtlings-, der Familien- und der Behindertenhilfe.
 - c) Förderungen von bürgerschaftlichem Engagement, insbesondere von ehrenamtlicher Arbeit im AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. und der Hilfe zur Selbsthilfe.
 - d) Förderung von Maßnahmen, die die konzeptionelle Weiterentwicklung der Verwaltung und der Leistungserbringung sozialer Dienste zum Ziel haben.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Vermögen in Höhe von 500.000,-- € und betrug zum 31.12.2018 531.375,49 €.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Vermögen der Stiftung soll überwiegend bei Kreditinstituten angelegt werden, bei denen die geschäftspolitische Ausrichtung auf das Gebiet des AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. und eine Gemeinwohlorientierung gegeben ist.
- (4) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und so-

weit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Stiftungsvorstandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes soll gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. sein.

§ 8

Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Stiftungsvorstandsvorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 9 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand einen Geschäftsführer berufen. Dieser arbeitet nach der vom Stiftungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 und maximal 8 Mitgliedern. Sie werden vom Kreisausschuss des AWO Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. auf die Dauer von 4 Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes – auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt.
- (2) Die Zusammensetzung des Stiftungsrates soll aus folgenden Personen bestehen:
 - dem AWO-Kreisvorsitzenden
 - mindestens zwei AWO-Mitgliedern
 - höchstens zwei externen Personen
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 1. die Geschäftsordnung
 2. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1;
 3. die Verwendung der Stiftungsmittel, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 2;
 4. die Jahres- und Vermögensrechnung, vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 3;
 5. Zuführungen von Zuwendungen zum Grundstockvermögen gemäß § 4 Abs. 2;
 6. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 7. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
 8. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 9. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Stiftungsratsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder des Stiftungsvorstandes dies verlangen. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Mitglieder – im Fall des § 13 3/4 der Mitglieder – unter ihnen der Stiftungsratsvorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Stiftungsratsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von ¾ der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Vorbehalten bleibt ein Vetorecht des Kreisausschusses der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelfranken-Süd e. V. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mittelfranken-Süd e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Datenschutz und Governance Kodex

Die AWO-Sozialstiftung Roth-Schwabach hält sich an die Richtlinien der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gemäß dem Landesamt für Datenschutzaufsicht Bayern. Des Weiteren unterliegt die Stiftung den Compliance-Richtlinien des AWO Governance Kodex gemäß Beschluss des AWO Bundesausschusses vom 25. November 2017.

§ 17

Inkrafttreten

Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.01.2011, anerkannt mit Schreiben der Regierung vom 26.01.2011, außer Kraft.

Roth, 09.12.2019



Vorsitzender des Stiftungsrates